1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Juli 1973	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 73	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes** . . . . *Ändert GVBl. II 320-20*	232
9. 7. 73	**Gesetz über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes** . . . . . *GVBl. II 320-37*	232
9. 7. 73	**Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz — AbgEG —)** . . . *GVBl. II 12-8*	234
9. 7. 73	**Gesetz über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der deutschen Ingenieurschulen, Bergschulen, Höheren Landbau-, Gartenbau- und Weinbauschulen, Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik, Werkkunstschulen und gleichrangigen Bildungseinrichtungen (Graduierungsgesetz — GradG —)** . . *GVBl. II 70-50*	239
9. 7. 73	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen** . . . . *Ändert GVBl. II 70-10*	246
9. 7. 73	**Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung** . . . . . *GVBl. II 12-9*	248
9. 7. 73	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz** . . . . . *Ändert GVBl. II 356-41*	249
5. 7. 73	Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden *GVBl. II 323-51*	252
9. 7. 73	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser . . . . . *Ändert GVBl. II 52-19*	253
9. 7. 73	Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues . . . . . *GVBl. II 351-17*	258
9. 7. 73	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel . . . . . *GVBl. II 82-30*	259
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Beamtengesetz . . . . . *Zu GVBl. II 320-20*	259

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes*)

Vom 9. Juli 1973

Artikel 1

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 387), wird wie folgt geändert:

§ 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

(1) Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben (Altersgrenze), in den Ruhestand.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit folgendes:

1. Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Monats Januar, bis zu dessen Ablauf sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand,
2. Lehrer an Gesamthochschulen, Fachhochschulen und Kunsthochschulen treten, soweit § 201 Abs. 1 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand."

Artikel 2

Abweichend von Art. 1 treten Lehrer an öffentlichen Schulen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, die in der Zeit vom 1. August 1972 bis 31. Januar 1973 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des 31. Januar 1974 in den Ruhestand.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 320-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes*)

Vom 9. Juli 1973

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Richter des Landes.

§ 2

(1) Ein in den Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen nach § 51 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes tritt mit der Annahme der Wahl in den Ruhestand. § 211 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Das gleiche gilt für Richter auf Lebenszeit, Richter auf Zeit und Richter auf Probe. Richter kraft Auftrags scheiden mit dem Tag der Annahme der Wahl aus dem Richterverhältnis aus.

§ 3

(1) Der Beamte oder Richter erhält für den Monat, in dem er die Wahl zum Abgeordneten des Landtags annimmt, die Dienst- oder Amtsbezüge des von ihm bisher bekleideten Amtes.

(2) Nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte oder Richter für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag Ruhegehalt in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert

*) GVBl. II 320-37

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand befunden hat. Das Ruhegehalt darf jedoch die Bezüge, die er erhalten würde, wenn er im Dienst verblieben wäre, nicht übersteigen.

§ 4

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist der Beamte oder Richter, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis oder in das Richterverhältnis noch erfüllt, auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen; das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der Amtszulagen und der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen ausgestattet sein.

(2) Stellt der Beamte oder Richter einen Antrag nach Abs. 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, so erhält er von dem Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes die Dienstbezüge, die ihm zustehen würden, wenn er in seinem früheren Amte verblieben wäre, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(3) Stellt der Beamte oder Richter einen Antrag nach Abs. 1 nicht, so verbleibt er im Ruhestand. Das Ruhegehalt bemißt sich nach den Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes. Die oberste Dienstbehörde soll ihn jedoch, falls er bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Übertragung eines den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechenden Amtes wieder in das frühere Dienstverhältnis berufen; lehnt er die Berufung ab, so gilt er als entlassen. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Beamte oder Richter in der Zeit seiner Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Landesregierung war.

§ 5

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder nach Beendigung der Wahlperiode als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 5 gelten sinngemäß für Angestellte und Arbeiter der in § 1 genannten Arbeitgeber mit der Maßgabe, daß das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag ruht.

(2) Bei Angestellten und Arbeitern, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag an die Stelle des Ruhegehalts fünfundsiebzig vom Hundert der Bezüge, die dem Angestellten oder Arbeiter als Vergütung oder Lohn zustehen würden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ruhen würde.

(3) Ist der Angestellte oder Arbeiter bis zur Annahme der Wahl zum Abgeordneten des Landtags in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, erstattet ihm der Arbeitgeber im Falle der freiwilligen Weiterversicherung für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag die aufgewendeten Versicherungsbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Arbeitgeberanteile, die zu entrichten wären, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ruhen würde. Zuschüsse, die der Arbeitgeber dem Angestellten oder Arbeiter zu den Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder einer Altersversorgung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes bis zur Annahme der Wahl geleistet hat, sind für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach Maßgabe der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen, die für die im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten und Arbeiter gelten, vom Arbeitgeber weiter zu gewähren. Ist der Angestellte oder Arbeiter in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert, hat der Arbeitgeber die Versicherung nach den maßgebenden Satzungen oder tarifvertraglichen Bestimmungen fortzuführen.

(4) Endet das Arbeitsverhältnis des Angestellten oder Arbeiters während des Ruhens aus tarifvertraglichen oder arbeitsvertraglichen Gründen, enden gleichzeitig die Pflichten des Arbeitgebers nach Abs. 1 bis 3. Der Arbeitgeber hat die tarifvertraglichen und arbeitsvertraglichen Leistungen zu erbringen, die dem Angestellten oder Arbeiter zugestanden hätten, wenn das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Beendigung nicht geruht hätte.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist der Angestellte oder Arbeiter für die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses so zu stellen, als wenn es nicht geruht hätte. Ihm ist insbesondere eine seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Hat der Angestellte oder Arbeiter bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, so kann er verlangen, daß das Arbeitsverhältnis bis zur Erreichung der frühestmöglichen Altersgrenze weiterhin ruht. Die Höhe seiner Bezüge für diese Zeit bemißt sich dann nach den jeweiligen rentenrechtlichen Vorschriften. Der Angestellte oder Arbeiter ist innerhalb von drei Monaten

nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag berechtigt, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(6) Für Angestellte der in § 1 genannten Arbeitgeber, die eine einem Wahlbeamten auf Zeit entsprechende Rechtsstellung haben, gilt im Falle ihrer Wahl in den Landtag § 211 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

§ 7

Die Entlassung eines Beamten oder Richters oder die Kündigung eines Angestellten oder Arbeiters nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag wegen der Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig.

§ 8

§§ 62 bis 64 und § 215 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes[1]) werden aufgehoben.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft. Diejenigen Beamten, die bereits jetzt dem Hessischen Landtag angehören, treten am 1. August 1973 in den Ruhestand; das Arbeitsverhältnis derjenigen Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die bereits jetzt dem Hessichen Landtag angehören, ruht ab 1. August 1973.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) Ändert GVBl. II 320-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz — AbgEG —)*)

Vom 9. Juli 1973

Übersicht

§ 1 Grundentschädigung
§ 2 Unkostenentschädigung
§ 3 Reisekosten
§ 4 Tagegeld, Reisetagegeld und Übernachtungsgeld
§ 5 Dienstaufwandsentschädigung
§ 6 Verwirkung und Ausschluß
§ 7 Abzug bei Fernbleiben
§ 8 Ausgleich für Einkommensausfall
§ 9 Unfallversicherung
§ 10 Übergangsgeld
§ 11 Ruhegeld — Anspruch und Höhe
§ 12 Ruhegeld — Anrechnung von Mandatszeiten
§ 13 Ruhegeld — Hinterbliebenenversorgung
§ 14 Ruhegeld — Eigenleistung
§ 15 Ruhegeld — Gemeinsame Vorschriften
§ 16 Unverzichtbarkeit, Unübertragbarkeit
§ 17 Nichtanrechenbarkeit
§ 18 Auszahlung an Hinterbliebene
§ 19 Art der Auszahlung
§ 20 Ausführungsbestimmungen
§ 21 Schlußvorschriften

*) GVBl. II 12-8

§ 1

Grundentschädigung

(1) Ein Abgeordneter des Hessischen Landtags erhält für jeden Monat, in dem er dem Landtag angehört, eine an jedem Monatsersten im voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten; sie ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Entschädigung nach Abs. 1 bis zum Tage des ersten Zusammentritts des neuen Landtags.

§ 2

Unkostenentschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält für jeden Monat, in dem er dem Landtag angehört, eine Entschädigung für in Ausübung des Mandats entstehende Unkosten in Höhe von fünfzig vom Hundert der Unkostenpauschale eines Bundestagsabgeordneten; sie ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3
Reisekosten

(1) Ein Abgeordneter erhält:

1. für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag und die folgenden acht Tage, im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Landtags jedoch bis zum Ablauf des achten Tages nach der Wahl des neuen Landtags, Freifahrkarten für die Benutzung der Bundesbahn sowie der Bundesbahn- und Bundespost-Omnibusse im Lande Hessen;
2. für jeden Monat, in dem er dem Landtag angehört, eine an jedem Monatsersten im voraus zu zahlende Reisekostenpauschale in Höhe von fünfzig vom Hundert der Reisekostenpauschale eines Bundestagsabgeordneten sowie eine Entschädigung von 0,30 Deutsche Mark je Kilometer für drei Fahrten monatlich vom Hauptwohnort zum Sitz des Landtags und zurück; der Anspruch besteht nicht, wenn dem Abgeordneten ein Dienstwagen des Landes Hessen zur Verfügung steht.

(2) Ein Abgeordneter, der vom Präsidenten oder von der Landesregierung zu einer Veranstaltung eingeladen oder im Auftrag des Landtags, eines Landtagsausschusses oder einer Fraktion tätig wird, erhält Fahrkosten der 1. Klasse der Bundesbahn ab Landesgrenze erstattet. Kosten für die Benutzung eines Taxis können auf Antrag erstattet werden, wenn die Benutzung dienstlich geboten war und außerhalb des Landes Hessen erfolgte.

(3) Über die Benutzung von Dienstwagen für dienstliche Fahrten im Auftrag des Landtags entscheidet der Präsident. Wird für eine Fahrt, für die der Präsident die Benutzung eines Dienstwagens genehmigt hat, ein privates Kraftfahrzeug benutzt, so wird eine Entschädigung von 0,30 Deutsche Mark je gefahrenen Kilometer gezahlt. In besonders begründeten Fällen können auch die Kosten für die Benutzung eines Taxis erstattet werden.

(4) Bei einer Auslandsdienstreise, die der Präsident genehmigt hat, werden die Fahrkosten 1. Klasse ab Landesgrenze erstattet.

(5) Der Präsident kann für Dienstreisen die Benutzung von Flugzeugen genehmigen. Bei Flugreisen in das Ausland und bei Überseereisen mit dem Schiff finden die Bestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der höchsten Reisekostenstufe sinngemäß Anwendung.

§ 4
Tagegeld, Reisetagegeld und Übernachtungsgeld

(1) Ein Abgeordneter erhält für die Teilnahme an einer Sitzung des Landtags, eines Landtagsausschusses, einer Fraktion, des Vorstandes oder eines Arbeitskreises einer Fraktion ein Tagegeld von 40 Deutsche Mark. Die Teilnahme ist durch Einzeichnung in die Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(2) Ein Abgeordneter, dessen Hauptwohnort unter Berücksichtigung der verkehrsüblichen Verbindungsstrecke mehr als 100 Kilometer vom Ort einer Sitzung nach Abs. 1 entfernt liegt, erhält für die Tage vor und nach der Sitzung ein Reisetagegeld von jeweils 15 Deutsche Mark.

(3) Ein Abgeordneter, der vom Präsidenten oder von der Landesregierung zu einer Veranstaltung eingeladen oder im Auftrag des Landtags, eines Landtagsausschusses oder einer Fraktion tätig wird, erhält für den Tag der Teilnahme oder des Tätigwerdens ein Tagegeld von 40 Deutsche Mark.

(4) Die Vizepräsidenten, Fraktionsvorsitzenden, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der Landtagsausschüsse erhalten für jeden Tag, an dem sie in Ausübung ihres Amtes am Sitz des Landtags oder am Ort einer Veranstaltung tätig werden, ein Tagegeld von 40 Deutsche Mark.

(5) Ein Abgeordneter kann für den gleichen Tag nur ein Tagegeld nach Abs. 1, 3 oder 4 erhalten. Ein Reisetagegeld nach Abs. 2 wird nur gezahlt, wenn für den gleichen Tag nicht ein Tagegeld nach Abs. 1, 3 oder 4 zu zahlen ist.

(6) Ein Abgeordneter, der aus Anlaß einer Sitzung nach Abs. 1 oder der Teilnahme an einer Veranstaltung oder eines Tätigwerdens nach Abs. 3 oder 4 außerhalb seines Wohnortes übernachten muß, erhält für jede notwendige Übernachtung ein Übernachtungsgeld von 40 Deutsche Mark.

(7) Bei einer Dienstreise über eine Entfernung von mehr als 300 Kilometern kann der Präsident einem Abgeordneten anstelle des Übernachtungsgeldes die Erstattung der Kosten für die Schlafwagenbenutzung bewilligen.

(8) Bei einer Auslandsdienstreise, die der Präsident genehmigt hat, erhält ein Abgeordneter Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der höchsten Reisekostenstufe mit der Maßgabe, daß jeweils die vollen Sätze zu zahlen sind.

(9) Ein Abgeordneter, der vom Landtag in eine außerhalb des Landtags stehende Institution delegiert ist, hat für Sitzungen und Veranstaltungen dieser Institution nur dann Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgelder nach den vorstehenden Absätzen, wenn Tage- und Übernachtungsgelder von der betreffenden Institution nicht gezahlt werden.

§ 5
Dienstaufwandsentschädigung

(1) Als Dienstaufwandsentschädigung erhalten für jeden Monat, in dem sie das Amt wahrnehmen,

1. der Präsident den doppelten Betrag,

2. die Fraktionsvorsitzenden den einfachen Betrag,
3. die Vizepräsidenten und Vorsitzenden der Landtagsausschüsse den halben Betrag

der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 zusätzlich. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Satz 1 wird nur die jeweils höhere Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die Dienstaufwandsentschädigung ist an jedem Monatsersten im voraus oder alsbald nach der Übernahme des Amtes zu zahlen.

(2) Ein Vizepräsident erhält im Falle einer Vertretung des Präsidenten für jeden Tag der Vertretung als Vertretungsentschädigung ein Dreißigstel der in Abs. 1 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten. Die Dienstaufwandsentschädigung und die Vertretungsentschädigung dürfen für einen Monat zusammen die Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten nicht übersteigen. Neben der Vertretungsentschädigung wird Tagegeld nach § 4 Abs. 4 nicht gewährt.

(3) Der Ältestenrat setzt zur Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen an Abgeordnete, die besondere parlamentarische Funktionen wahrnehmen, Pauschbeträge fest.

§ 6

Verwirkung und Ausschluß

(1) Ein Abgeordneter, der nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen ist, verwirkt für die Zeit des Ausschlusses den Anspruch auf

1. die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1,
2. Tagegeld, Reisetagegeld und Übernachtungsgeld nach § 4 mit Ausnahme von Ansprüchen aus Anlaß der Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(2) Ein Abgeordneter, der gleichzeitig mit dem Mandat im Landtag ein Mandat im Bundestag wahrnimmt, kann Aufwandsentschädigung nur von einem Parlament beziehen. Er hat dem Präsidenten schriftlich zu erklären, von welchem Parlament er die Aufwandsentschädigung zu beziehen wünscht.

§ 7

Abzug bei Fernbleiben

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Sitzung des Landtags oder als Mitglied der Sitzung eines Landtagsausschusses fernbleibt, wird ihm ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 abgezogen. Der Abzug erhöht sich auf das Doppelte des Betrags für jeden Tag, falls der Abgeordnete im Monat mehr als fünf Sitzungen, an denen er teilzunehmen hatte, ferngeblieben ist, doch darf der abzuziehende Betrag den Betrag der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 nicht überschreiten.

(2) Der Abzug nach Abs. 1 entfällt, wenn ein Abgeordneter

1. für den Tag der Sitzung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung beurlaubt ist,
2. am gleichen Tag an der Sitzung eines anderen Ausschusses als Mitglied teilnimmt,
3. bei der Sitzung eines Ausschusses durch einen anderen Abgeordneten vertreten wird,
4. an der Teilnahme durch höhere Gewalt verhindert ist,
5. am gleichen Tag im Auftrag des Landtags anderwärts tätig ist.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung in einer Sitzung des Landtags nicht teilnimmt, gilt als ferngeblieben auch dann, wenn seine Teilnahme an der Sitzung im übrigen nach den Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit festgestellt ist. Der Präsident kann, auch soweit nicht eine Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 1 vorliegt, Gründe für das Fernbleiben nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 anerkennen.

§ 8

Ausgleich für Einkommensausfall

(1) Entsteht einem Abgeordneten durch die Ausübung des Mandats ein Einkommensausfall, so wird ihm dieser auf Antrag bis zur Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erstattet. Als Einkommensausfall nach Satz 1 gelten auch die Aufwendungen für eine Hilfskraft, die einen Abgeordneten während der Ausübung des Mandats in seinem beruflichen Tätigkeitsbereich vertritt oder unterstützt. Die Antragsvoraussetzungen sind dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft zu machen.

(2) Zusätzlich zu der Erstattung des Einkommensausfalls nach Abs. 1 sind dem Abgeordneten, sofern er von der Möglichkeit des § 1385 Abs. 3 a RVO, § 112 Abs. 3 a AVG oder des § 130 Abs. 5 a RKG Gebrauch gemacht hat, die von ihm nach § 1385 Abs. 4 Buchst. f RVO, § 112 Abs. 4 Buchst. g AVG oder nach § 130 Abs. 6 Buchst. d RKG zu leistenden Pflichtbeiträge zu erstatten. Abgeordnete, die während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag nach dem Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz — HwVG —) versicherungspflichtig sind, haben denselben Anspruch.

(3) Ein Abgeordneter, der keinen Ausgleich nach Abs. 1 und 2 erhält, kann auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Drittel der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten, wenn er einen Haushalt zu betreuen hat, in dem mindestens ein Kind, für das nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird oder zu gewähren

wäre, oder eine pflegebedürftige Person lebt.

(4) Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Abgeordnete, die dem öffentlichen Dienst angehören oder nach § 211 Abs. 5 HBG Versorgungsbezüge erhalten. Dasselbe gilt für Abgeordnete, die trotz Freistellung von der Arbeitsleistung vom Arbeitgeber nach § 4 des Gesetzes zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 248) Arbeitsentgelt beziehen.

§ 9

Unfallversicherung

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium die Abgeordneten gegen Unfall versichern lassen.

§ 10

Übergangsgeld

(1) Ein Abgeordneter, der aus dem Landtag ausscheidet, erhält, wenn er dem Landtag mindestens ein volles Jahr angehört hat, die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 für weitere drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird ein weiterer Betrag in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 gewährt. Unterbrochene Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag werden zusammengerechnet. Ein Rest von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr. Zeitabschnitte der Zugehörigkeit zum Landtag, für die bereits eine Entschädigung nach Satz 1 und 2 gezahlt worden ist, werden bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag nicht berücksichtigt.

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird in monatlichen Raten in Höhe einer Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs.1 gezahlt. Die Auszahlung in einer Summe kann der Präsident auf schriftlichen Antrag genehmigen. Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht für die Zeit, in der der Abgeordnete wieder dem Landtag oder dem Parlament eines anderen deutschen Bundeslandes oder dem Bundestag angehört.

(3) Scheidet der Abgeordnete durch Tod aus dem Landtag aus oder stirbt er nach seinem Ausscheiden, so geht der Anspruch auf die Entschädigung nach Abs. 1 auf den überlebenden Ehegatten und die Kinder über.

(4) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Ruhegeld — Anspruch und Höhe

(1) Ein Abgeordneter hat Anspruch auf Ruhegeld, wenn er dem Landtag mindestens acht Jahre angehört hat. Ein Rest von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr. Der Anspruch kann erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres geltend gemacht werden.

(2) Das Ruhegeld beträgt nach acht Jahren Zugehörigkeit zum Landtag monatlich fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag erhöht sich das Ruhegeld um 12,5 vom Hundert des Betrages nach Satz 1 bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1.

(3) Bei Ausscheiden eines Abgeordneten wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit kann das Präsidium die Auszahlung des Ruhegeldes unabhängig von den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen genehmigen.

(4) Das Ruhegeld wird auf Antrag vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(5) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Entschädigung nach § 10 besteht. Der Anspruch ruht auch für die Zeit, in der der Abgeordnete wieder dem Landtag oder dem Parlament eines anderen deutschen Bundeslandes oder dem Bundestag angehört.

§ 12

Ruhegeld — Anrechnung von Mandatszeiten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden berücksichtigt.

(2) Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen deutschen Bundeslandes oder im Bundestag gelten im Sinne des § 11 Abs. 1 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag. Die Höhe des Ruhegeldes beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Zugehörigkeit zum Landtag 12,5 vom Hundert des Ruhegeldes nach § 11 Abs. 2 Satz 1.

(3) Bei der Berechnung des Ruhegeldes nach Abs. 2 bleiben die Zeiten der tatsächlichen Zugehörigkeit zum Landtag unberücksichtigt, deren Hinzurechnung zu Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen deutschen Bundeslandes oder des Bundestages, für die dort Ruhegeld gezahlt wird, eine Gesamtzeit von mehr als 16 Jahren ergeben würde.

§ 13

Ruhegeld — Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten erhält sechzig vom Hundert des Ruhegeldes, das dem Verstorbenen zustehen würde. Der Anspruch kann erst geltend gemacht werden, wenn der verstorbene Abgeordnete das 55. Lebensjahr vollendet hätte. Liegt diese Voraussetzung nicht vor oder hatte der Verstorbene die Mindestzeit der Zugehörigkeit zum Landtag nach § 11 Abs. 1 noch nicht erfüllt, so kann das Präsidium dem überlebenden Ehegatten Ruhegeld bis zur Höhe von sechzig vom Hundert des Ruhegeldes nach § 11 Abs. 2 Satz 1 gewähren.

(2) Vollwaisen erhalten zwanzig, Halbwaisen zwölf vom Hundert des

Ruhegeldes, das dem Verstorbenen zustehen würde. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) § 11 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 14

Ruhegeld — Eigenleistung

(1) Als Eigenleistung zum Ruhegeld werden jedem Abgeordneten dreißig vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 einbehalten.

(2) Eine Rückerstattung der für das Ruhegeld einbehaltenen Eigenleistung an einen ausgeschiedenen Abgeordneten erfolgt auf Antrag nur für eine anderweitige Alterssicherung. Art und Umfang dieser Alterssicherung sind vor der Rückerstattung nachzuweisen. Im Falle der Rückerstattung entfällt jeder Anspruch nach den §§ 11 bis 13.

(3) Bei Wiedereintritt in den Landtag kann ein Abgeordneter, der nach Abs. 2 Rückerstattung erlangt hat, Ansprüche nach den §§ 11 bis 13 nicht erneut begründen. Eine Eigenleistung wird ihm in diesem Falle nicht einbehalten.

§ 15

Ruhegeld — Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Anrechnung von Einkommen oder Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst oder von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Anrechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz auf Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst.

(2) Im übrigen werden die für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung sinngemäß angewandt, sofern sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt.

§ 16

Unverzichtbarkeit, Unübertragbarkeit

(1) Der Verzicht auf die Ansprüche aus diesem Gesetz ist unzulässig.

(2) Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar und unpfändbar.

§ 17

Nichtanrechenbarkeit

Soweit bei Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, satzungsrechtlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen vertraglichen Bestimmungen die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderen Einkünften abhängig ist, bleiben die Entschädigungen nach diesem Gesetz bei der Errechnung der Einkünfte unberücksichtigt.

§ 18

Auszahlung an Hinterbliebene

Im Falle des Todes eines Abgeordneten können die ihm noch zustehenden Bezüge an die Hinterbliebenen des Abgeordneten ausgezahlt werden, die in Familiengemeinschaft mit ihm gestanden haben, ohne daß die Erbfolge nachzuweisen ist. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident.

§ 19

Art der Auszahlung

Die nach diesem Gesetz zu zahlenden Beträge mit Ausnahme zu erstattender Fahrkosten sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 20

Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann der Ältestenrat erlassen.

§ 21

Schlußvorschriften

(1) Ansprüche nach den §§ 11 bis 13 können ehemalige Abgeordnete, die dem Landtag vor der sechsten Wahlperiode angehört haben, und deren Hinterbliebene erst für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltend machen.

(2) Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 12. Juli 1968 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 417, 1973 I S. 25)[1]), wird aufgehoben.

(3) § 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Nach bisher geltendem Recht gezahlte Beträge, auf die nach § 8 kein Anspruch mehr besteht, werden nicht zurückgefordert.

(4) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. August 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

1) GVBl. II 12-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der deutschen Ingenieurschulen, Bergschulen, Höheren Landbau-, Gartenbau- und Weinbauschulen, Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik, Werkkunstschulen und gleichrangigen Bildungseinrichtungen (Graduierungsgesetz — GradG —)*)

Vom 9. Juli 1973

Übersicht

§ 1 Grundsatz
§ 2 Absolventen der Ingenieurschulen
§ 3 Absolventen der Bergschulen
§ 4 Absolventen der Höheren Landbauschulen
§ 5 Absolventen der Höheren Gartenbau- und Weinbauschulen
§ 6 Absolventen der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und deren Vorgängereinrichtungen
§ 7 Absolventen der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik und deren Vorgängereinrichtungen
§ 8 Absolventen der Werkkunstschulen und deren Vorgängereinrichtungen
§ 9 Verfahren
§ 10 Graduierungsurkunde
§ 11 Verwaltungsgebühr
§ 12 Übergangsvorschrift
§ 13 Ausführungsvorschriften
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Grundsatz

Absolventen der deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen, Bergschulen, Höheren Landbau-, Gartenbau- und Weinbauschulen, Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik, Werkkunstschulen und gleichrangigen Bildungseinrichtungen sowie Personen, die eine der Abschlußprüfung an den genannten Bildungseinrichtungen entsprechende staatliche Prüfung bestanden haben, werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Antrag nachträglich graduiert.

§ 2
Absolventen der Ingenieurschulen

(1) Personen, die

1. die staatliche Ingenieurprüfung
   a) vor dem 1. August 1971 an einer im Gebiet des Landes Hessen gelegenen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung bestanden haben,
   b) an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, bestanden und ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,
2. Inhaber eines deutschen Ingenieurzeugnisses sind, das
   a) in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer Ingenieurschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937,
   b) vor dem 1. Oktober 1938 auf einer deutschsprachigen und mit einer deutschen Ingenieurschule vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Tschechoslowakischen Republik

   erworben wurde, und die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

erhalten auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen wird gleichgestellt, wer

1. in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1954 an der Fachschule für das graphische Gewerbe, Abteilung Kartographie, in Frankfurt am Main die staatliche Abschlußprüfung bestanden und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kartograph" erhalten hat,
2. nach dem 1. August 1971 die staatliche Ingenieurprüfung nach § 45 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes erfolgreich abgelegt hat.

(3) Eine vor dem 8. Mai 1945 abgelegte Prüfung gilt nur dann als staatliche Ingenieurprüfung im Sinne dieses Gesetzes, wenn ihr eine Ausbildung vorausgegangen ist, die ihrem Inhalt nach unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse als Ingenieurausbildung gewertet werden kann. Es ist nicht erforderlich, daß das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung die Bezeichnung „Ingenieurzeugnis" trägt oder die

*) GVBl. II 70-50

Befähigung zum Ingenieur ausdrücklich feststellt.

(4) Ein Prüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands abgelegt worden ist, gilt nur dann als staatliche Ingenieurprüfung im Sinne dieses Gesetzes, wenn ihre Gleichwertigkeit mit einer staatlichen Ingenieurprüfung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(5) Bestehen Zweifel über die Gleichwertigkeit eines Zeugnisses nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 mit dem Abschlußzeugnis einer öffentlichen Ingenieurschule in der Bundesrepublik Deutschland, ist vor der Entscheidung über den Antrag das Pädagogische Zentrum — Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen — in Berlin oder eine andere zuständige Stelle gutachtlich zu hören.

§ 3
Absolventen der Bergschulen

(1) Personen, die

1. in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 31. Dezember 1966 an der Bergschule Dillenburg die staatliche Abschlußprüfung bestanden und

   a) die Berechtigung zur Anstellung als Betriebsführer oder Obersteiger sowie als unterer technischer Werksbeamter, insbesondere als Gruben- oder Tagessteiger für die im Lande Hessen liegenden Bergwerke sowie in dem gesamten Erz-, Braunkohlen- und Dachschieferbergbau des ehemaligen preußischen Staates und zur Anstellung als Aufsichtsperson (Betriebsführer oder unterer technischer Werksbeamter) für die Rohstoffbetriebe der Steine und Erden oder

   b) die Befähigung zur Anstellung als Betriebsführer im Bergbau — mit Ausnahme des Steinkohlen- und Erdölbergbaus — und in den Rohstoffbetrieben der Industrie der Steine und Erden oder

   c) die technische und geschäftliche Befähigung als Aufsichtsperson für den Bergbau (mit Ausnahme des Steinkohlen- und Erdölbergbaus) und für die Rohstoffbetriebe der Steine und Erden

   erhalten haben,

2. nach bestandener staatlicher Abschlußprüfung an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Bergschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, ein Zeugnis über die technische und geschäftliche Befähigung als Aufsichtsperson (Grubensteiger, Maschinensteiger, Elektrosteiger, Vermessungssteiger, Steiger für Bergbau auf Steine und Erden, Aufbereitungssteiger, Kokereisteiger) erworben und ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

3. Inhaber eines deutschen Zeugnisses über eine Abschlußprüfung im Sinne der Nr. 2 sind, das

   a) in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer Bergschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937,

   b) vor dem 1. Oktober 1938 an einer deutschsprachigen und mit einer deutschen Bergschule vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Tschechoslowakischen Republik

   erworben wurde, und die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

erhalten auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen.

(2) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 4
Absolventen der
Höheren Landbauschulen

(1) Personen, die

1. bis zum 31. Dezember 1966 die staatliche Abschlußprüfung

   a) an der Höheren Landbauschule in Michelstadt oder der Höheren Landbauschule in Witzenhausen oder deren gleichrangigen Vorgängereinrichtungen bestanden und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Landwirt" erhalten haben,

   b) an der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen oder deren gleichrangigen Vorgängereinrichtungen bestanden und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur für tropische und subtropische Landwirtschaft", „Staatlich geprüfter Landwirt für die tropischen und subtropischen Gebiete" oder „Staatlich geprüfter Kolonialwirt" erhalten haben,

2. die staatliche Abschlußprüfung mit der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Landwirt" oder einer gleichwertigen Berufsbezeichnung an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Höheren Landbauschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung an einem Ort, der am 31. Dezem-

ber 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, bestanden und ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

3. Inhaber eines deutschen Zeugnisses über eine Abschlußprüfung im Sinne der Nr. 2 sind, das

   a) in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer Höheren Landbauschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937,

   b) vor dem 1. Oktober 1938 an einer deutschsprachigen und mit einer deutschen Höheren Landbauschule vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Tschechoslowakischen Republik

   erworben wurde, und die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

erhalten auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen.

(2) Den in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Personen wird gleichgestellt, wer das „Diplom der Deutschen Kolonialschule" in Witzenhausen erworben und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Koloniallandwirt" erhalten hat.

(3) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 5
Absolventen der Höheren Gartenbau- und Weinbauschulen

(1) Personen, die

1. an der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim am Rhein oder deren gleichrangigen Vorgängereinrichtungen

   a) bis zum 31. März 1961 die I. staatliche Fachprüfung bestanden und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Weinbautechniker", „Staatlich geprüfter Obstbautechniker" oder „Staatlich geprüfter Gartenbautechniker" erhalten haben,

   b) bis zum 31. Dezember 1968 die II. staatliche Fachprüfung bestanden und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich diplomierter Weinbauinspektor", „Staatlich diplomierter Kellereiinspektor" oder „Staatlich diplomierter Gartenbauinspektor" erhalten haben,

2. die staatliche Abschlußprüfung mit der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Gartenbautechniker" oder einer gleichwertigen Berufsbezeichnung an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Höheren Gartenbauschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, bestanden und ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

3. Inhaber eines deutschen Zeugnisses über eine Abschlußprüfung im Sinne der Nr. 2 sind, das

   a) in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer Höheren Gartenbau- oder Weinbauschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937,

   b) vor dem 1. Oktober 1938 an einer deutschsprachigen und mit einer deutschen Höheren Gartenbauschule vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Tschechoslowakischen Republik

   erworben wurde, und die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

erhalten auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen.

(2) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 6
Absolventen der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und deren Vorgängereinrichtungen

(1) Personen, die

1. die staatliche Abschlußprüfung als Sozialarbeiter, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger oder Volkspfleger

   a) vor dem 1. August 1971 an einer im Gebiet des Landes Hessen gelegenen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder gleichrangigen Vorgängereinrichtung bestanden haben,

   b) an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtung der in Buchst. a genannten Art an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, bestanden und ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

2. Inhaber eines deutschen Zeugnisses über eine Abschlußprüfung im Sinne der Nr. 1 sind, das in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer der in Nr. 1 Buchst. a genannten Bildungseinrichtungen außerhalb der

Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 erworben wurde, und die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

erhalten auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Sozialarbeiter (grad.)" zu führen.

(2) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7

Absolventen der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik und deren Vorgängereinrichtungen

(1) Personen, die

1. die staatliche Abschlußprüfung als Sozialpädagoge oder Jugendleiter
   a) vor dem 1. August 1971 an einer im Gebiet des Landes Hessen gelegenen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschule für Sozialpädagogik oder gleichrangigen Vorgängereinrichtung bestanden haben,
   b) an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtung der in Buchst. a genannten Art an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, bestanden und ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,
2. Inhaber eines deutschen Zeugnisses über eine Abschlußprüfung im Sinne der Nr. 1 sind, das in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer der in Nr. 1 Buchst. a genannten Bildungseinrichtungen außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 erworben wurde, und die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

erhalten auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Sozialpädagoge (grad.)" zu führen.

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 8

Absolventen der Werkkunstschulen und deren Vorgängereinrichtungen

(1) Personen, die

1. die staatliche Abschlußprüfung
   a) an einer im Gebiet des Landes Hessen gelegenen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Werkkunstschule oder gleichrangigen Vorgängereinrichtung bis zur Eingliederung, Umwandlung oder Überleitung der Werkkunstschule in eine Hochschule im Sinne des Hochschulgesetzes bestanden haben,
   b) an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Werkkunstschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, bestanden und ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,
2. Inhaber eines deutschen Zeugnisses über eine Abschlußprüfung im Sinne der Nr. 1 sind, das in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer Werkkunstschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 erworben wurde, und die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben,

erhalten, sofern sie nicht unter den in Abs. 2 genannten Personenkreis fallen, auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Designer (grad.)" zu führen.

(2) Personen, die an einer der in Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen die staatliche Abschlußprüfung als Architekt bestanden haben, erhalten, sofern sie auch die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen.

(3) Den in Abs. 1 und 2 genannten Personen wird gleichgestellt, wer berechtigt war, auch noch nach dem in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Zeitpunkt die staatliche Abschlußprüfung nach der für die ehemaligen Werkkunstschulen gültigen Prüfungsordnung an einer Hochschule abzulegen und sie erfolgreich bestanden hat.

(4) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9

Verfahren

(1) Über den Antrag auf nachträgliche Graduierung entscheidet in den Fällen der §§ 2, 3, 6 bis 8 der Kultusminister, in den Fällen der §§ 4 und 5 der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die erfolgreich bestandene Ingenieurprüfung (§ 2) oder des Abschlußzeugnisses der in den §§ 3 bis 8 genannten Schulen sowie erforderlichenfalls der Nachweis des Wohnsitzes in Hessen beizufügen.

§ 10

Graduierungsurkunde

Über die Zuerkennung der Berechtigung zum Führen der in den §§ 2 bis 8 genannten Bezeichnungen erhält der An-

Anlagen

tragsteller eine Graduierungsurkunde nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster für Graduierungen nach den §§ 2 bis 5 und § 8 Abs. 2, nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster für Graduierungen nach § 6, nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster für Graduierungen nach § 7 und nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster für Graduierungen nach § 8 Abs. 1.

§ 11
Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung der Graduierungsurkunde wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von fünfundzwanzig Deutsche Mark erhoben. Die Gebühr ist vor Ausstellung der Urkunde zu entrichten.

§ 12
Übergangsvorschrift

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten staatlichen Graduierungen gelten als Graduierungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 13
Ausführungsvorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Anlage 1
(zu §§ 2 bis 5
und § 8 Abs. 2)

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER
bzw. DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT*)

GRADUIERUNGS-URKUNDE

Herr/Frau/Frl. .....
geboren am ..... in .....
hat am ..... an der .....
.....
..... in .....
..... die ..... staatliche ..... Prüfung .....
in der Fachrichtung
.....
mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist gemäß § ..... des hessischen Graduierungsgesetzes
vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239) .....
berechtigt, die Bezeichnung
INGENIEUR (grad.)
zu führen.

....., den..... Im Auftrag:

(Siegel)

*) bei Graduierungen nach §§ 4 und 5 (siehe auch § 9 Abs. 1)

Anlage 2
(zu § 6)

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

GRADUIERUNGS-URKUNDE

Herr/Frau/Frl. .....
geboren am ..... in .....
hat am ..... an der .....
.....
..... in .....
die staatliche Abschlußprüfung
.....
mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist gemäß § 6 des hessischen Graduierungsgesetzes
vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239) .....
.....
berechtigt, die Bezeichnung
SOZIALARBEITER (grad.)
zu führen.

....., den..... Im Auftrag:

(Siegel)

Anlage 3
(zu § 7)

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

GRADUIERUNGS-URKUNDE

Herr/Frau/Frl. .....
geboren am ..... in .....
hat am ..... an der .....
.....
..... in .....

die staatliche Abschlußprüfung

.....

mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist gemäß § 7 des hessischen Graduierungsgesetzes
vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239) .....
.....

berechtigt, die Bezeichnung

SOZIALPÄDAGOGE (grad.)

zu führen.

....., den..... Im Auftrag:

(Siegel)

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 1)

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

GRADUIERUNGS-URKUNDE

Herr/Frau/Frl. .....
geboren am ..... in .....
hat am ..... an der .....
.....
..... in .....

die staatliche Abschlußprüfung

.....

mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist gemäß § 8 Abs. 1 des hessischen Graduierungsgesetzes
vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239) .....
.....

berechtigt, die Bezeichnung

DESIGNER (grad.)

zu führen.

....., den..... Im Auftrag:

(Siegel)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen*)

Vom 9. Juli 1973

Artikel 1

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1971 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es werden folgende Studentenwerke errichtet:

1. das Studentenwerk Darmstadt
   für die Technische Hochschule und
   für die Fachhochschule Darmstadt,
2. das Studentenwerk Frankfurt am Main
   für die Johann Wolfgang Goethe-Universität,
   für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main,
   für die Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main,
   für die Fachhochschule Frankfurt am Main und
   für die Fachhochschule Wiesbaden,
3. das Studentenwerk Gießen
   für die Justus Liebig-Universität und
   für die Fachhochschule Gießen,
4. das Studentenwerk Marburg a. d. Lahn
   für die Philipps Universität,
5. das Studentenwerk Kassel
   für die Gesamthochschule Kassel."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Studentenwerke von den Studenten Beiträge. Die Höhe der Beiträge setzt der Kultusminister fest. Vor der Festsetzung hat der Kultusminister den Vorstand und den Geschäftsführer des Studentenwerks zu hören. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig und werden von der Kasse der Hochschule gebührenfrei eingezogen.

(2) Der Kultusminister kann die Beiträge nach Abs. 1 für die Studenten der Kunst- und Fachhochschulen unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte ermäßigen.

(3) Außerdem dienen den Aufgaben der Studentenwerke Mittel aus

1. Zuschüssen des Landes nach seinem Haushaltsplan,
2. Zuwendungen Dritter,
3. eigenen Einnahmen.

(4) Die Höhe des monatlichen Entgelts für die Nutzung von Wohnheimplätzen und der Essenspreise in den Mensen setzt der Kultusminister nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks fest.

(5) Die Festsetzungen nach Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 und Abs. 4 sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Studentenwerke unterstehen der Fachaufsicht des Kultusministers."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Studentenwerk gibt sich eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des Kultusministers und ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen."

6. In § 7 werden die Worte „der Beirat" gestrichen.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Präsident der Gesamthochschule oder der Universität als Vorsitzender; er kann sich durch den Vizepräsidenten oder den Kanzler vertreten lassen,
2. ein Professor, der vom Ständigen Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan der Gesamthochschule oder der Universität für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird,
3. zwei Studenten, die vom Studentenparlament der Studentenschaft der Gesamthochschule oder der Universität für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden,

*) Ändert GVBl. II 70-10

4. zwei Bedienstete des Studentenwerks, die vom Personalrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

(2) Dem Vorstand des Studentenwerks Darmstadt und des Studentenwerks Gießen gehören ferner an:

1. der Rektor der jeweiligen Fachhochschule,
2. ein Student, der vom Studentenparlament der jeweiligen Fachhochschule für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird.

(3) Dem Vorstand des Studentenwerks Frankfurt am Main gehören ferner an:

1. ein Rektor, der von den Rektoren der beiden Kunsthochschulen und der beiden Fachhochschulen aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird,
2. ein Student, der von den Präsidenten der Studentenparlamente der Studentenschaften der beiden Kunsthochschulen und der beiden Fachhochschulen für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird."

8. § 9 wird wie folgt geändert:
   1. In Nr. 1 werden die Worte „im Benehmen mit dem Beirat" gestrichen.
   2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen und dem Kultusminister zur Genehmigung vorzulegen".
   3. In Nr. 4 Buchst. d werden die Worte „Vorsitzenden des Beirats" durch „Kultusminister" ersetzt.
9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Beauftragter des Haushalts."

10. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer erstellt innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres die Jahreserfolgsrechnung und die Bilanz, die durch einen vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer oder durch ein Rechnungsprüfungsamt geprüft werden."

11. §§ 12 und 13 werden gestrichen.
12. § 16 a erhält folgende Fassung:

„§ 16 a

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften."

13. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

„Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung*)

Vom 9. Juli 1973

§ 1
Grundsatz

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag oder in einer kommunalen Vertretungskörperschaft zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

(2) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten für

1. die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Landtagsabgeordneten,
2. Mitglieder von Ortsbeiräten, Gemeindevertreter, Stadtverordnete, Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevorstände, der Magistrate und der Kreisausschüsse.

§ 2
Kündigungsschutz

(1) Die Arbeitsverhältnisse von Landtagsabgeordneten können vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Gremium. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort. Gehörte der Abgeordnete weniger als ein Jahr dem Landtag an, besteht Kündigungsschutz für sechs Monate nach Beendigung des Mandats.

§ 3
Schutz gegen Nachteile am Arbeitsplatz

(1) Der Landtagsabgeordnete ist auf dem bisherigen Arbeitsplatz zu belassen. Die Umsetzung auf einen anderen, gleichwertigen Arbeitsplatz oder an einen anderen Beschäftigungsort ist nur zulässig, wenn der Abgeordnete zustimmt oder dem Arbeitgeber eine Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder an dem bisherigen Beschäftigungsort bei Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann.

(2) Die niedrigere Eingruppierung des Abgeordneten auf dem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsplatz nach Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4
Freistellung

Der Landtagsabgeordnete ist vom Arbeitgeber auf Verlangen teilweise von der Arbeit freizustellen. Seine Bezüge sind weiter zu zahlen; die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weiterzahlung der nicht durch Arbeitsleistung gedeckten Bezüge beschränkt sich auf den Betrag einer monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234). Der Arbeitgeber kann vom Präsidenten des Landtags die Erstattung der von ihm nach Satz 2 trotz der Freistellung weiter zu zahlenden Bezüge verlangen. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 5
Bildungsurlaub

Dem Landtagsabgeordneten ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat zu gewähren.

§ 6
Entsprechende Anwendung auf Mitglieder in kommunalen Vertretungskörperschaften

Auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Mitglieder von kommunalen Vertretungskörperschaften finden die §§ 2, 3, 4 Satz 1 und § 5 entsprechende Anwendung. Die Erstattung des Verdienstausfalls der Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften richtet sich nach § 27 der Hessischen Gemeindeordnung und § 18 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 12-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz*)

Vom 9. Juli 1973

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden
   a) in Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort „Landesverwaltung" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
      „4. die Amtstierärzte für die Wahrnehmung der Aufgaben, die tierärztliche Sachkunde erfordern.";
   b) in Abs. 3 folgende Nr. 4 angefügt:
      „4. als beamteter Tierarzt die Amtstierärzte".
2. Als § 1 a wird eingefügt:

„§ 1 a

(1) Zur Hilfeleistung bei der Feststellung und der Bekämpfung von Bienenseuchen werden den Amtstierärzten Bienenseuchensachverständige beigeordnet.

(2) Die Bienenseuchensachverständigen werden durch die Amtstierärzte auf Vorschlag der Bienenzüchterverbände bestellt.

(3) Die Bienenseuchensachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung aus der Tierseuchenkasse. Die Höhe der Vergütung wird in den Durchführungsvorschriften geregelt.".

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 5 Satz 3 werden der Punkt hinter dem Wort „Sitzungstagegeld" gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
      „und wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Vorstandes ausschließlich Interessen der Tierseuchenkasse wahrnehmen, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes.";
   b) Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:
      „Fahrkosten und Übernachtungsgelder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen und durch das Wahrnehmen von Aufgaben außerhalb von Sitzungen entstehen, werden allen Mitgliedern des Vorstandes nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten der Reisekostenstufe I b vergütet.".
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird der Klammerhinweis „(§ 11)" gestrichen.
5. Der Dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Leistungen der Tierseuchenkasse

§ 6

Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen (§ 7),
2. Ersatz der Vergütungen (§ 8),
3. Beihilfen (§§ 9 bis 12)

für Tiere, die sich zur Zeit des Todes oder der Tötung in Hessen befunden haben.

§ 7

Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 66 bis 72 b des Viehseuchengesetzes.

§ 8

(1) Die Tierseuchenkasse ersetzt nach Maßgabe des Abs. 2 den Tierkörperbeseitigungsanstalten die Vergütungen, die diese den Tierbesitzern für abgelieferte Tierkörper gefallener und nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie unter acht Wochen alte Schaf- und Ziegenlämmer leisten.

(2) Die Vergütung für die einzelnen Tierarten wird vom Vorstand nach Anhören eines Vertreters der Tierkörperbeseitigungsanstalten festgesetzt.

§ 9

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Milzbrand- oder Tollwutverdachtes

1. im Einvernehmen mit dem Besitzer getötet und wie Milzbrand- oder Tollwutkadaver unschädlich beseitigt worden sind oder
2. nicht geschlachtet werden durften und nach deren Verenden Milzbrand oder Tollwut nicht festgestellt werden konnten.

(2) Die Tierseuchenkasse kann für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner und Bienenvölker Beihilfen gewähren,

*) Ändert GVBl. II 356-41

1. wenn bei diesen Tieren eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Verenden als alleinige Todesursache festgestellt worden ist, sofern keine Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen,
2. beim Auftreten anderer Seuchen,
3. bei seuchenähnlich verlaufenden Krankheiten und
4. bei wirtschaftlichen Schäden, die infolge der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind.

Sie kann ferner andere Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und Maßnahmen des Tiergesundheitsschutzes finanziell unterstützen.

(3) Für Tierarten, für die nach § 13 Abs. 2 die Beitragspflicht festgesetzt wird, können ebenfalls Beihilfen im Rahmen des Abs. 2 gewährt werden.

§ 10

(1) Die Beihilfe nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes des Tieres; § 67 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Beihilfe nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist in der Höhe des Erlöses zu leisten, der im Fall einer Notschlachtung erzielt worden wäre.

(3) Die Höhe der Beihilfe nach § 9 Abs. 2 Satz 1 wird vom Vorstand festgesetzt. Sie darf vier Fünftel der in § 67 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes genannten Höchstsätze jedoch nicht überschreiten.

§ 11

Keine Beihilfe wird gewährt

1. in den Fällen des § 68 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes,
2. in den Fällen, in denen eine Entschädigung nach § 7 geleistet wird.

§ 12

Auf Beihilfen nach diesem Gesetz sind die §§ 69, 70, 72, 72 a und 72 b des Viehseuchengesetzes sinngemäß anzuwenden.".

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Zur Bestreitung der Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen haben die Besitzer der in § 71 Abs. 1 Satz 3 des Viehseuchengesetzes genannten Tiere (Pferde, Rinder, Schweine und Schafe) sowie die Besitzer von Maultieren, Mauleseln, Eseln, Ziegen, Hühnern und Bienenvölkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten.

(2) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beitragspflicht auch für weitere Tiere, die Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes sind, festzusetzen, sofern der Bestand eine von ihm festgelegte Bestandsgröße überschreitet.

(3) Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten und die Staffelung nach der Größe der Bestände sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge werden durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgesetzt und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

(4) Reichen die eingezahlten Beiträge und die Rücklagen zur Deckung der Leistungen oder der Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken.

(5) Für die Beitragsberechnung ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend. Findet eine Viehzählung nicht jährlich statt oder werden beitragspflichtige Tiere in einem Jahr nicht vollständig von der Viehzählung erfaßt, wird der am Stichtag der letzten Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Bei Viehhändlern sind acht vom Hundert der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand anzusetzen.

(6) Aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern dürfen Leistungen, Vergütungen, Kosten und nach Ermessen des Vorstandes Rücklagen für Einhufer, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienen die gleichen Aufwendungen nur für jede dieser Tierarten bestritten werden. Treten Schaf- und Hühnerseuchen nur vereinzelt auf, können die Aufwendungen für Schafe aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, die Aufwendungen für Hühner zu gleichen Teilen aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern und Schweinen gedeckt werden.".

7. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse

1. in vollem Umfang die Entschädigung für Tiere, für die keine Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,

2. zur Hälfte die Entschädigung für Tiere, für die Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,
3. zur Hälfte die Beihilfe nach § 9 Abs. 1,
4. zu einem Drittel die Vergütung nach § 8 Abs. 1.".

8. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der nach § 67 Abs. 1 und 4 des Viehseuchengesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres ist durch Schätzung zu ermitteln.";
   b) in Abs. 3 wird der Klammerhinweis „(§ 9)" gestrichen.
9. § 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Schätzung bei Verlusten durch Bienenseuchen erfolgt durch den beamteten Tierarzt.".
10. In § 21 wird die Verweisung auf „§§ 70 bis 72" durch die Verweisung auf „§§ 68 bis 69" ersetzt und die Worte „in Verbindung mit § 10 dieses Gesetzes" gestrichen.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten einer besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens gemäß § 16 Abs. 1 in den Fällen des § 66 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes und des § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes. Die Kosten können nach Vereinbarung durch eine Pauschale abgegolten werden.";
    b) Abs. 3 wird gestrichen.
12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, die zur Durchführung

1. dieses Gesetzes,
2. des Viehseuchengesetzes und
3. der auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen sowie die zuständigen Behörden des Landes und der Gemeinden zu bestimmen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung, wer die Aufgaben der Amtstierärzte wahrnimmt.".

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz werden die Aufgaben der Amtstierärzte von den Staatlichen Veterinärämtern wahrgenommen.

Artikel 3

Das Bienenseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch die Bieneneinfuhrverordnung vom 6. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2238)[1]), wird aufgehoben.

Artikel 4

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, den Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in neuer Fassung bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 9. August 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

1) GVBl. II 356-40

Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden*)

Vom 5. Juli 1973

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230) wird verordnet:

§ 1

(1) Beamte, deren Dienststelle durch Maßnahmen der Verwaltungsreform (Gebiets- oder Funktionalreform) oder dadurch bedingte Änderungen der Gerichtsorganisation aufgelöst, verlegt, mit einer anderen Dienststelle verschmolzen oder in ihrem Aufbau geändert wird und die deshalb mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen als den bisherigen Dienst- oder Wohnort versetzt werden, können auf Antrag abweichend von § 2 Nr. 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Leistungen nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung erhalten, wenn zwingende persönliche Gründe dem Umzug entgegenstehen. Den versetzten Beamten stehen Beamte gleich, die im Zuge der Verwaltungsreform nach § 32 des Hessischen Beamtengesetzes kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Dienstherrn übergetreten sind und denen Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

(2) Zwingende persönliche Gründe liegen vor, wenn

1. der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze steht,
2. der Bamte oder sein Ehegatte am bisherigen Dienst- oder Wohnort ein eigenes Haus, eine Eigentumswohnung, ein Dauerwohnrecht oder ein Wohnrecht (§ 1093 BGB) besitzt und der Beamte das Haus oder die Wohnung bewohnt oder das mit dem Wohnrecht belastete Grundstück benutzt,
3. die Aufgabe der Erwerbs- oder Berufstätigkeit des Ehegatten am bisherigen Dienst- oder Wohnort nicht zumutbar ist,
4. die Schul- oder Berufsausbildung eines zum Haushalt des Bamten gehörenden kinderzuschlagsberechtigenden Kindes soweit fortgeschritten ist, daß ein Wechsel der Schule oder Ausbildungsstelle das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden würde,
5. wenn dem Beamten aus sonstigen schwerwiegenden Gründen der Umzug nicht zuzumuten ist und die oberste Dienstbehörde die Hinderungsgründe als zwingend anerkannt hat.

§ 2

(1) Das Trennungsgeld bemißt sich nach den Grundsätzen der Hessischen Trennungsgeldverordnung.

(2) Das Trennungsgeld wird gewährt, solange die dem Umzug entgegenstehenden zwingenden persönlichen Gründe vorliegen, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 jedoch nicht länger als vier Jahre.

(3) Trennungsgeld wird nur insoweit gewährt, als die notwendigen Aufwendungen überschritten werden, die dem Beamten für Fahrten zwischen der Wohnung und der früheren Dienststelle entstanden sind.

§ 3

Sind die zwingenden persönlichen Gründe im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 weggefallen oder ist die Frist des § 2 Abs. 2 abgelaufen, so wird Trennungsgeld gewährt, wenn die Voraussetzungen der Hessischen Trennungsgeldverordnung, insbesondere des § 2 Nr. 1, vorliegen.

§ 4

Der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld nach dieser Verordnung ist spätestens drei Monate nach Zugang der die Versetzung anordnenden Verfügung oder dem Übertritt nach § 32 des Hessischen Beamtengesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch für Richter.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 323-51

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser*)

Vom 9. Juli 1973

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), der §§ 2 und 5 der Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1972 (GVBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.
2. In § 1 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und die Einstufung in Pflegesatzstufen" gestrichen.
3. In § 1 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

   „(3) Krankenhäuser oder Teile von Krankenhäusern können wegen ihrer Arbeitseinrichtung von der Eingruppierung ausgenommen werden."
4. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2
   Ermittlung der Pflegesätze und Benutzerentgelte

   (1) Für geförderte Krankenhäuser im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) ist das Entgelt, das die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses deckt (Pflegesatz), in der gemäß § 19 Abs. 1 KHG zu ermittelnden Höhe festzusetzen.

   (2) Für geförderte Krankenhäuser ist neben dem Pflegesatz im Sinne von Abs. 1 dasjenige Entgelt gesondert festzusetzen oder zu genehmigen, das von dem Zahlungspflichtigen für die Inanspruchnahme der stationären oder halbstationären Leistungen des Krankenhauses in der allgemeinen Pflegeklasse zu entrichten ist (Benutzerentgelt). Das Benutzerentgelt wird berechnet nach
   1. dem bisherigen Pflegesatz
   2. den Kostenänderungen, die auch nach bisherigem Recht im Pflegesatz zu berücksichtigen waren (z. B. Personal- und Sachkosten) und
   3. einem Zuschlag von 10 vom Hundert der nach Nr. 1 und 2 sich ergebenden Beträge (§ 19 Abs. 2 Satz 1 KHG).

   (3) Der Pflegesatz und das Benutzerentgelt werden vom Sozialminister für jedes Krankenhaus gesondert festgesetzt oder genehmigt. Der Sozialminister kann im Vorgriff auf die Einzelfestsetzung eine Pflegesatzerhöhung um einen Teil der zu erwartenden Kostensteigerungen festsetzen oder genehmigen. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Pflegesätze gelten fort, bis der Sozialminister Regelungen gemäß Satz 1 oder Satz 2 getroffen hat."
6. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3
   Benutzerentgelte

   (1) Mit den Benutzerentgelten der Anstaltskrankenhäuser gelten die gesamten Kosten für ärztliche Leistungen, Pflege, Verpflegung, Unterkunft und die allgemeinen Nebenleistungen als abgegolten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

   (2) Für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Zivildienstpflichtige ermäßigt sich das Benutzerentgelt in Anstaltskrankenhäusern um 5 vom Hundert.

   (3) Mit dem Benutzerentgelt für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Zivildienstpflichtige werden Pflege, Verpflegung und Unterkunft, jedoch keine Arzt- und Nebenleistungen abgegolten.

   (4) Für die Inanspruchnahme von Belegabteilungen in Anstaltskrankenhäusern ermäßigt sich das Benutzerentgelt um 10 vom Hundert.

   (5) Soweit es sich um Personen handelt, die einen gesetzlichen Anspruch auf Kostenübernahme ihrer Heilbehandlung haben, sind mit dem Benutzerentgelt in Belegabteilungen von Anstaltskrankenhäusern und in Belegkrankenhäusern die Kosten für Pflege, Verpflegung, Unterkunft und die allgemeinen Nebenkosten, jedoch keine Arztkosten abgegolten."
7. § 3 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „In den Intensivpflegestationen werden zur Abgeltung der erhöhten Aufwendungen in diesen Einheiten

*) Ändert GVBl. II 52-19

neben dem Pflegesatz und dem Benutzerentgelt im Sinne von § 2 besondere Zuschläge festgesetzt."

8. § 3 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Anerkennung als Intensivpflegestation gilt § 1 Abs. 2 entsprechend."
9. In § 4 Abs. 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
„Bei Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Kostenübernahme ihrer Heilbehandlung haben, können neben dem Benutzerentgelt und den Zuschlägen gemäß § 3 a folgende Nebenleistungen berechnet werden:"
10. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Außer dem Benutzerentgelt für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Zivildienstleistende, den Zuschlägen gemäß § 3 a, den Arztkosten, Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie Blutspenden können Sachkosten besonders berechnet werden. Werden Arzthonorare nicht gesondert erhoben, können Nebenleistungen in Höhe der Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte und der Gebührenordnung für Zahnärzte berechnet werden."
11. a) Als § 4 Abs. 3 wird eingefügt:
„(3) § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."
b) Der bisherige § 4 Abs. 3 wird Abs. 4.
12. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Pflegesätze für Kinder und Säuglinge

(1) Für Kinder werden die vollen Benutzerentgelte berechnet.

(2) Für gesunde Säuglinge werden 30 vom Hundert des Benutzerentgelts berechnet. Der so errechnete Betrag wird auf volle 0,05 DM gerundet; hierbei ist ein Betrag unter 0,025 DM ab-, ein Betrag von 0,025 DM und mehr aufzurunden.

(3) § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

13. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In Beobachtungs- und Gutachterfällen gelten das Benutzerentgelt und die Nebenkostenregelung für Selbstzahler."
14. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Die Pflegesätze und Benutzerentgelte sind Festsätze.

(2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pflegesätze-, Benutzerentgelte oder Vergütungen für besondere Nebenleistungen berechnet, die

1. den auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 festgesetzten oder genehmigten Pflegesätzen oder Benutzerentgelten,
2. den Vorschriften des § 3 Abs. 2 oder 4, der §§ 3 a bis 6 oder des § 7 Abs. 1 oder
3. den bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 fortgeltenden Gruppenpflegesätzen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung in der bisher geltenden Fassung oder den nach § 2 Abs. 3 Satz 2 erhöhten Gruppenpflegesätzen

nicht entsprechen.

(3) Der Sozialminister kann auf Antrag eines gesetzlichen Kostenträgers, der im abgelaufenen Jahr mehr als 10 vom Hundert der Pflegetage abgerechnet hat, eine besondere Überprüfung der Wirtschaftsführung des jeweiligen Krankenhauses veranlassen."

15. Als neuer § 9 wird eingefügt:

„§ 9
Nichtgeförderte Krankenhäuser

Auf Krankenhäuser, die nach dem KHG nicht gefördert werden, ist diese Verordnung im Rahmen der für diese Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden."

16. Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung „§ 10".

Artikel 2

Die Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 3

(1) Art. 1 dieser Verordnung tritt, soweit er Personen betrifft, die einen gesetzlichen Anspruch auf Kostenübernahme ihrer Heilbehandlung haben, mit Wirkung vom 1. Januar 1973, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Schriftliche Vereinbarungen zwischen Krankenhausträgern und Selbstzahlern, Soldaten der Bundeswehr, Angehörigen des Bundesgrenzschutzes sowie Zivildienstleistenden, die eine rückwirkende Anhebung der Benutzerentgelte betreffen, bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Anlage

Verordnung über Pflegesätze für Krankenhäuser

in der Fassung vom 9. Juli 1973

§ 1
Eingruppierung

(1) Die allgemeinen Krankenhäuser (Anstalts- und Belegkrankenhäuser) werden nach ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere nach der ärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung der vorhandenen Fachgebiete, der Bedeutung und des Umfangs der einzelnen Fachgebiete und der medizinisch-technischen Ausstattung in Gruppen eingeteilt. Für die Einteilung der Fachkrankenhäuser in Gruppen gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) Über die Eingruppierung der Krankenhäuser in die Gruppen entscheidet der Sozialminister. Vor der Eingruppierung wird der Eingruppierungsausschuß angehört, der sich aus je fünf Vertretern der Krankenhäuser und der Krankenkassen zusammensetzt.

(3) Krankenhäuser oder Teile von Krankenhäusern können wegen ihrer Arbeitseinrichtung von der Eingruppierung ausgenommen werden.

§ 2
Ermittlung der Pflegesätze und Benutzerentgelte

(1) Für geförderte Krankenhäuser im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) ist das Entgelt, das die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses deckt (Pflegesatz), in der gemäß § 19 Abs. 1 KHG zu ermittelnden Höhe festzusetzen.

(2) Für geförderte Krankenhäuser ist neben dem Pflegesatz im Sinne von Abs. 1 dasjenige Entgelt gesondert festzusetzen oder zu genehmigen, das von dem Zahlungspflichtigen für die Inanspruchnahme der stationären oder halbstationären Leistungen des Krankenhauses in der allgemeinen Pflegeklasse zu entrichten ist (Benutzerentgelt). Das Benutzerentgelt wird berechnet nach

1. dem bisherigen Pflegesatz
2. den Kostenänderungen, die auch nach dem bisherigen Recht im Pflegesatz zu berücksichtigen waren (z. B. Personal- und Sachkosten) und
3. einem Zuschlag von 10 vom Hundert der nach Nr. 1 und 2 sich ergebenden Beträge (§ 19 Abs. 2 Satz 1 KHG).

(3) Der Pflegesatz und das Benutzerentgelt werden vom Sozialminister für jedes Krankenhaus gesondert festgesetzt oder genehmigt. Der Sozialminister kann im Vorgriff auf die Einzelfestsetzung eine Pflegesatzerhöhung um einen Teil der zu erwartenden Kostensteigerungen festsetzen oder genehmigen. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Pflegesätze gelten fort, bis der Sozialminister Regelungen gemäß Satz 1 oder Satz 2 getroffen hat.

§ 3
Benutzerentgelte

(1) Mit den Benutzerentgelten der Anstaltskrankenhäuser gelten die gesamten Kosten für ärztliche Leistungen, Pflege, Verpflegung, Unterkunft und die allgemeinen Nebenleistungen als abgegolten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Zivildienstpflichtige ermäßigt sich das Benutzerentgelt in Anstaltskrankenhäusern um 5 vom Hundert.

(3) Mit dem Benutzerentgelt für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Zivildienstpflichtige werden Pflege, Verpflegung und Unterkunft, jedoch keine Arzt- und Nebenleistungen abgegolten.

(4) Für die Inanspruchnahme von Belegabteilungen in Anstaltskrankenhäusern ermäßigt sich das Benutzerentgelt um 10 vom Hundert.

(5) Soweit es sich um Personen handelt, die einen gesetzlichen Anspruch auf Kostenübernahme ihrer Heilbehandlung haben, sind mit dem Benutzerentgelt in Belegabteilungen von Anstaltskrankenhäusern und in Belegkrankenhäusern die Kosten für Pflege, Verpflegung, Unterkunft und die allgemeinen Nebenkosten, jedoch keine Arztkosten abgegolten.

§ 3 a
Zuschläge für Intensivpflegestationen

(1) In den Intensivpflegestationen werden zur Abgeltung der erhöhten Aufwendungen in diesen Einheiten neben dem Pflegesatz und dem Benutzerentgelt im Sinne von § 2 besondere Zuschläge festgesetzt.

Diese betragen je Behandlungstag:

1. für die ersten 5 Behandlungstage	192,— DM
2. für den 6. bis 14. Behandlungstag	128,— DM
3. ab dem 15. Behandlungstag	64,— DM

(2) Für die Anerkennung als Intensivpflegestation gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Besondere Nebenleistungen

(1) Bei Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Kostenübernahme ihrer Heilbehandlung haben, können neben dem Benutzerentgelt und den Zuschlägen gemäß § 3 a folgende Nebenleistungen berechnet werden:

1. Kosten der Röntgentherapie, der Anwendung des Teilchenbeschleunigers und der Telecurie-Therapie entsprechend den Sätzen der Gebührenordnung-Ärzte (GOÄ) in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe von 90 vom Hundert der Einfachsätze;
2. Kosten der Anwendung radioaktiver Stoffe entsprechend den Sätzen der Gebührenordnung-Ärzte (GOÄ) in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe von 90 vom Hundert der Einfachsätze. Wird eine Bestrahlungsserie vorzeitig abgebrochen, so bemißt sich die Gebühr für die bis dahin durchgeführte Behandlung nach dem Verhältnis der verabfolgten Strahlendosis zu derjenigen des beabsichtigten Behandlungsverfahrens. Radioaktive Stoffe, die mit einmaliger Verwendung verbraucht sind, können in Höhe der entstandenen Kosten berechnet werden;
3. Elektroencephalogramme in Höhe von 19,80 DM;
4. Kosten für die Benutzung der künstlichen Niere mit einem Pauschbetrag von 400,— DM für jede Anwendung zuzüglich der Kosten nach Nr. 5;
5. Kosten für Arznei- und Heilmittel sowie Blutspenden nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen der Hessischen Krankenhausgesellschaft und den Landesverbänden der Sozialversicherungsträger;
6. Kosten der Hüft-Endoprothesen in Höhe der erforderlichen Auslagen;
7. Kosten für Brillen, Bandagen, Bruchbänder, künstliche Glieder, Knochennägel, -schrauben und -platten, orthopädische Apparate und sonstige Ersatzstücke, wenn sie der Patient nach Entlassung aus dem Krankenhaus behält, in Höhe der erforderlichen Auslagen. Soweit die Krankenkassen diese Kosten nicht abdecken, können sie vom Patienten erhoben werden;
8. Kosten für Untersuchungen, die nicht in dem jeweiligen Krankenhaus durchgeführt werden können und die im Zusammenhang damit stehenden Transportkosten und erforderlichen Auslagen. Ein Erstattungsanspruch entfällt, wenn die entsprechende medizinisch-technische Einrichtung für die betreffende Untersuchungsart zwar vorhanden ist, die Untersuchungen aber aus personellen Gründen nicht in dem Krankenhaus durchgeführt werden können;
9. Kosten für die Operation mit der Herz-Lungen-Maschine in den Universitätskliniken des Landes Hessen in Höhe von 3 000,— DM. Damit sind alle bei der Operation selbst erbrachten Leistungen außer denen für Medikamente und Blutkonserven abgegolten. Für präoperative stationäre Behandlung gelten die Pflegesätze und die Nebenkostenregelung für Selbstzahler der 3. Pflegeklasse.

(2) Außer dem Benutzerentgelt für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Zivildienstleistende, den Zuschlägen gemäß § 3 a, den Arztkosten, Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie Blutspenden können Sachkosten besonders berechnet werden. Werden Arzthonorare nicht gesondert erhoben, können Nebenleistungen in Höhe der Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte und der Gebührenordnung für Zahnärzte berechnet werden.

(3) § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vereinbarungen zwischen den Sozialversicherungsträgern oder ihren Verbänden und den Krankenhäusern oder der Hessischen Krankenhausgesellschaft, die weitergehende Ansprüche auf Erstattung von Nebenleistungen begründen, bleiben unberührt.

§ 5

Aufnahme-, Entlassungs- und Verlegungstag

(1) Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als zwei Pflegetage, bei einer Verweildauer im Krankenhaus von weniger als 24 Stunden jedoch als ein Pflegetag berechnet.

(2) Bei Verlegung von einem Krankenhaus in ein anderes wird der Pflegesatz für den Verlegungstag nur von dem aufzunehmenden Krankenhaus berechnet. Dem verlegenden Krankenhaus werden jedoch die am Verlegungstag entstehenden Kosten für besondere Nebenleistungen nach Maßgabe des § 4 erstattet.

§ 6

Pflegesätze für Kinder und Säuglinge

(1) Für Kinder werden die vollen Benutzerentgelte berechnet.

(2) Für gesunde Säuglinge werden 30 vom Hundert des Benutzerentgelts berechnet. Der so errechnete Betrag wird auf volle 0,05 DM gerundet; hierbei ist ein Betrag unter 0,025 DM ab-, ein Betrag von 0,025 DM und mehr aufzurunden.

(3) § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Pflegesätze für Beobachtungskranke und Gutachterfälle

(1) In Beobachtungs- und Gutachterfällen gelten das Benutzerentgelt und die Nebenkostenregelung für Selbstzahler.

(2) Beobachtungskranke sind solche, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheitsart unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden und im allgemeinen nicht länger als fünf zusammenhängende Werktage in dem Krankenhaus verbleiben.

(3) Als Gutachterfälle gelten solche Patienten, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Erstattung eines Gutachtens unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes in dem Krankenhaus.

§ 8

Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Die Pflegesätze und Benutzerentgelte sind Festsätze.

(2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pflegesätze, Benutzerentgelte oder Vergütungen für besondere Nebenleistungen berechnet, die

1. den auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 festgesetzten oder genehmigten Pflegesätzen oder Benutzerentgelten,
2. den Vorschriften des § 3 Abs. 2 oder 4, der §§ 3 a bis 6 oder des § 7 Abs. 1 oder
3. den bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 fortgeltenden Gruppenpflegesätzen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung in der bisher geltenden Fassung oder den nach § 2 Abs. 3 Satz 2 erhöhten Gruppenpflegesätzen

nicht entsprechen.

(3) Der Sozialminister kann auf Antrag eines gesetzlichen Kostenträgers, der im abgelaufenen Jahr mehr als 10 vom Hundert der Pflegetage abgerechnet hat, eine besondere Überprüfung der Wirtschaftsführung des jeweiligen Krankenhauses veranlassen.

§ 9

Nichtgeförderte Krankenhäuser

Auf Krankenhäuser, die nach dem KHG nicht gefördert werden, ist diese Verordnung im Rahmen der für diese Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 10[1])

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970, § 3 und § 8 Abs. 2 der Verordnung jedoch erst am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung vom 17. November 1970 in ihrer ursprünglichen Fassung.

Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues*)

Vom 9. Juli 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird verordnet:

§ 1

Die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) anzuhörenden wesentlich Beteiligten sind außer der Krankenhausgesellschaft und den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen:

der Hessische Landkreistag,
der Hessische Städtetag,
der Hessische Städte- und Gemeindebund,
der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
die Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen,
die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen,
die Regionale Planungsgemeinschaft Osthessen,
die Regionale Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus,
die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain,
die Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg,
die Landesärztekammer Hessen,
die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Hessen,
der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesverband Hessen,
der Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Landesverband Hessen,
der Verband der privaten Krankenversicherungen e. V.,
der Landeshochschulverband.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 351-17

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel*)

Vom 9. Juli 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 4. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 273) ist das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel, soweit nicht nach § 5 dieser Verordnung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 82-30

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Beamtengesetz*)

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1973 I S. 496 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 1973 — 2 BvL 50/71 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 202 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31) und vom 16. Februar 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 109) ist mit dem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Mai 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn"

*) Zu GVBl. II 320-20

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 2,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer.
Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47